



OTIF/RID/RC/2015/50
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/50)

1. Juli 2015

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 15. bis 25. September 2015)

Tagesordnungspunkt 3 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Änderung des Absatzes 6.2.6.1.5

Antrag des Verbands der europäischen Gasflaschen-Hersteller (ECMA)

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Ziel dieses Vorschlags ist es, das Produkt von Druck und Volumen gasbefüllter kleiner Gefäße (Gaspatronen) so zu begrenzen, dass es mit anderen im RID/ADR festgelegten Werten übereinstimmt.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Änderung des Absatzes 6.2.6.1.5 RID/ADR.
<i>Referenzdokumente:</i>	Normen EN 12205:2001 und ISO 11118:1999.

Einleitung

1. Die Änderungen in Abschnitt 6.2.6 des RID/ADR 2013 führten bei allen Gaspatronen zu einer Aufhebung des Druckgrenzwertes von 1,32 MPa (13,2 bar). In das RID/ADR 2015 wurde kein geänderter Wert aufgenommen.

Problem

2. Die derzeitigen Vorschriften ermöglichen es, Gaspatronen mit einem Fassungsraum von bis zu einem Liter, die mit Gasen der Gruppen A und O befüllt sind, als begrenzte Mengen anzusehen, ohne dass die Vorschriften eine Begrenzung des höchstzulässigen Drucks vorsehen. Dies widerspricht den für alle übrigen Druckgefäße geltenden Vorschriften des RID/ADR.

Antrag

3. Am Ende des Absatzes 6.2.6.1.5 folgenden Satz hinzufügen:

"Darüber hinaus darf das Produkt aus höchstzulässigem Prüfdruck und dem mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum nicht größer als 175 bar·Liter und der Prüfdruck für verflüssigte Gase nicht größer als 250 bar und für verdichtete Gase nicht größer als 450 bar sein."

Begründung

4. Die im Antrag dargestellte Änderung stellt sicher, dass auch Gaspatronen die entsprechenden Vorschriften erfüllen, die für andere nicht wiederbefüllbare Druckgefäße gelten.
